

# **Amtliche Bekanntmachung des Main-Kinzig-Kreises**

## **ABFALLSATZUNG**

**Der Haupt- und Finanzausschuss hat gemäß § 30a HKO „Eilentscheidungen an Stelle des Kreistags“ in seiner Sitzung am 1. Juli 2020 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis**

**(Abfallsatzung - AbfS)**

**beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:**

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März.2005 (GVBl. 2005 I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. 2015. I, S. 618)

§§ 15-22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808)

§§ 1 und 5 des Hessisches Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)

§§ 1 bis 6a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 247)

Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2234)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

## **I. Abschnitt:**

### **Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Main-Kinzig-Kreises**

#### **§ 1 Aufgabe**

(1) Der Main-Kinzig-Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet mit Ausnahme der Stadt Maintal nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) und des Hessisches Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), sowie dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Sie wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Main-Kinzig-Kreis Eigenbetrieb Abfallwirtschaft“ geführt.

(2) Der Main-Kinzig-Kreis hat die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung und Verwertung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 14 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 6, 7, 15 bis 16 KrWG zu beseitigen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 KrWG bleiben unberührt. Der Main-Kinzig-Kreis ist auch für Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG zuständig.

Der Main-Kinzig-Kreis kann sich zur Erfüllung seiner Entsorgungsaufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Soweit der Main-Kinzig-Kreis Entsorgungsaufgaben wahrnimmt, die nicht seinem hoheitlichen Auftrag zuzuordnen sind, oder unmittelbar dem Betrieb seiner Entsorgungsanlagen dienen, sind diese nicht Gegenstand dieser Satzung.

(3) Das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung unter Beachtung dieser Satzung sowie des Abfallwirtschaftskonzeptes des Main-Kinzig-Kreises in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Die Abfallsatzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden müssen im Einklang mit dieser Satzung stehen.

(4) Um die Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Main-Kinzig-Kreises zur Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind im Kreisgebiet anfallende Abfälle durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und die sonstigen Anlieferer so weit wie möglich getrennt nach den verschiedenen Fraktionen der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung nach dieser Satzung und Normen einzusammeln, bereitzustellen und anzuliefern. Besonderer Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Abfälle zu legen.

(5) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die von ihnen durchgeführte Einsammlung mit dem Main-Kinzig-Kreis abzustimmen. Sie sollen darüber hinaus die zwischen ihnen und Dritten abzuschließenden Verträge über den Transport und die Einsammlung mit dem Main-Kinzig-Kreis abstimmen. Der Main-Kinzig-Kreis erstattet den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf Nachweis anteilig die Kosten für den Transport der eingesammelten Abfälle von der Stadt- bzw. Gemeindegrenze bis zu den vom Main-Kinzig-Kreis zugewiesenen Anlieferungsstellen oder Abfallentsorgungsanlagen.

## § 2 Ausschluss von der Entsorgung

(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises mit Ausnahme der Stadt Maintal angefallenen und überlassenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder sonstiger Rechtsvorschriften von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle und Stoffe im Sinne § 2 Abs. 2 KrWG,
- b) Gefährliche Abfälle im Sinne § 48 KrWG in Verbindung mit der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses soweit diese Abfälle nicht unter den § 1 Abs. 4 HAKrWG fallen,
- c) Gegenstände und Stoffe, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit (z.B. Stäube/Fasern und Staubanhaftungen, ungeschützte spitze und scharfe Gegenstände) das Personal gefährden und/oder die Abfallentsorgungsanlagen bzw. – Anlieferungsorte, insbesondere Fahrzeuge, beschädigen können, wie z. B. selbstentzündliche, feuergefährliche oder explosionsartige Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasbehälter),
- d) Abfälle, die beim Menschen meldepflichtige übertragbare Krankheiten im Sinne des § 17 Infektionsschutzgesetz auslösen können und solche, bei denen es zu befürchten ist,
- e) Verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.  
Davon ausgenommen sind:
  1. Bioabfälle
  2. Grünabfälle
  3. Bauschutt
  4. Erdaushub
  5. belasteter Erdaushub
  6. Sperrmüll
  7. Pappe, Papier
  8. Metalle
  9. Elektrogeräte, soweit diese nach ihrer Art und Menge mit Geräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind

Der Main-Kinzig-Kreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Abweichend von Satz 1 können im Einzelfall und soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen und Anlieferungsorte des Main-Kinzig-Kreises zulassen, verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden,

- f) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG) z. B. Verpackungen. Hersteller und Vertreiber im Sinne des § 3 Abs. 12, 13 und 14 des Verpackungsgesetzes dürfen Verpackungen nicht den öffentlichen Entsorgungsanlagen des Kreises zuführen. Sie haben diese Verpackungen nach den Vorschriften des Verpackungsgesetzes einer neuen Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen,
- g) Fäkalien, Fäkalschlamm, Klärschlamm und Rückstände aus Abwasseranlagen sowie ähnliche flüssige, schlammige oder pastöse Abfälle zur Beseitigung,
- h) Jauche und Gülle,
- i) Flüssigkeiten aller Art, soweit sie nicht unter die Einsammelungs- und Entsorgungspflichten nach § 1 Abs. 4 HAKrWG fallen.
- j) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern mit Zustimmung der zuständigen Behörde Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind.
- k) Tierkörper, Tierkörper Teile, Erzeugnisse tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und der EG-Hygiene Verordnung unterliegen, Abfälle aus Massentierhaltungen und Schlachtabfälle, Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Kantinen, soweit sie die in einem privaten Haushalt entstehenden Mengen überschreiten,

(3) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung oder sonstigen Entsorgung in und auf Entsorgungsanlagen und Anlieferungsorten des Main-Kinzig-Kreises oder den Anlagen Dritter, deren sich der Main-Kinzig-Kreis bedient, zugelassen sind, kann der Main-Kinzig-Kreis die Annahme verweigern, bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls in geeigneter Weise nachweist und/oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten für den in Satz 1 genannten Nachweis trägt der Anlieferer.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Main-Kinzig-Kreis die chemisch- physikalische oder biologische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen oder Probleme zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden Anlagen des Main-Kinzig-Kreises oder den Anlagen Dritter, deren sich der Main-Kinzig-Kreis bedient, erschweren könnten. Die Abfallanlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

(4) Über Abs. 2 hinaus kann der Main-Kinzig-Kreis mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Hessen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Bis zu einer endgültigen Entscheidung der in Satz 1 genannten Abfallbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung sind die Abfälle gemeinwohlverträglich zu lagern.

(5) Die von der Entsorgung durch den Main-Kinzig-Kreis ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG (§§ 7 und 15) und des HAKrWG zu entsorgen und Abfälle, die einer Rücknahmepflicht unterliegen, sind dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

(1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Main-Kinzig-Kreises sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Maintal berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Der im Main-Kinzig-Kreis mit Ausnahme der Stadt Maintal ansässige Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, deren Einsammlung und Beförderung durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen ist, ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die bei ihm angefallenen Abfälle den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen und Anlieferungsorten des Main-Kinzig-Kreises zum Zwecke der Entsorgung zu überlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(3) Bürger und ansässige Betriebe des Main-Kinzig-Kreises mit Ausnahme der Stadt Maintal, sind berechtigt, ihre Abfälle, die nicht im Rahmen der öffentlichen Sammlung eingesammelt werden, etwa bedingt durch erhöhten Abfallanfall bei Entrümpelungen oder Umbaumaßnahmen, den Abfallentsorgungsanlagen und Anlieferungsorten des Main-Kinzig-Kreises anzuliefern, soweit es deren Betrieb zulässt.

(4) Werden Abfälle nicht sortenrein gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 4 Satz 2 angeliefert, entscheidet der Main-Kinzig-Kreis über die weitere Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle.

## § 4 Benutzungszwang

An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises ist jede Stadt oder Gemeinde des Main-Kinzig-Kreises außer der Stadt Maintal mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden außer der Stadt Maintal haben dem Main-Kinzig-Kreis alle von ihnen eingesammelten Abfälle nach dessen Vorgaben zu übergeben, es sei denn, die Entsorgung ist ihnen übertragen worden. Dies gilt auch für die im Bringsystem auf Wertstoffhöfen, Bauhöfen und ähnlichen Anlagen eingesammelten Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten, unabhängig davon, ob diese Anlagen von den Städten und Gemeinden selbst oder in deren Auftrag durch Dritte betrieben werden. Auch Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten, die anfallsbedingt im Holsystem außerhalb der ortsüblichen Sammeltermine bei Abfallerzeugern eingesammelt werden, unterliegen dem Benutzungszwang, unabhängig davon, ob die Einsammlung durch die Städte und Gemeinden selbst oder in deren Auftrag durch Dritte durchgeführt wird.

(2) Der Erzeuger/ Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zu den vom Main-Kinzig-Kreis eingerichteten oder beauftragten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern und das Behandeln, Lagern und Ablagern vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger- und Besitzer zur Überlassung verpflichtet ist.

(3) Ein Benutzungszwang besteht nicht,

- a) soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- b) für die Kompostierung von Küchen- und Gartenabfällen aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen.
- c) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) für Abfälle und Gefährliche Abfälle zur Verwertung, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Main-Kinzig-Kreis nachgewiesen wird, nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen und der Main-Kinzig-Kreis dem zustimmt,
- e) für Abfälle und Gefährliche Abfälle zur Verwertung, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Main-Kinzig-Kreis nachgewiesen wird, nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen und der Main-Kinzig-Kreis dem zustimmt,
- f) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,

(4) Ein Benutzungszwang für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen besteht, soweit verwertbare Abfälle Anlagen zugeführt werden, in denen keine Verwertung im Hauptzweck gemäß den Kriterien der §§ 7 - 9 KrWG erfolgt.

## **§ 5 Meldepflicht, Auskunftspflicht**

(1) Die kreisangehörigen Städte oder Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Maintal haben dem Main-Kinzig-Kreis jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden sowie alle die Abfalleinsammlung betreffenden und/oder für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass Abfälle von der Einsammlung ausgeschlossen werden. Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Erzeuger/Besitzer von Abfällen sind dem Main-Kinzig-Kreis umgehend unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt in gleicher Weise für den Erzeuger/ Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 4 Abs. 2 seine Abfälle unmittelbar dem Main-Kinzig-Kreis zu überlassen hat. Dies gilt auch im Fall des erstmaligen Anfalls von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 8 Abs. 1 Nr.4 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Main-Kinzig-Kreis unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6 Durchsuchung, Fundsachen**

(1) Der Main-Kinzig-Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder abhanden gekommenen Gegenständen suchen zu lassen.

(2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 7 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallabfuhr- oder -annahme, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebswichtigen Arbeiten, gesetzlichen Wochenfeiertagen, behördlichen Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der Main-Kinzig-Kreis bzw. die von ihm beauftragten Betreiber der Anlage nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder auf Schadensersatz.

Der Main-Kinzig-Kreis sorgt in diesen Fällen für Übergangsregelungen, die den Betroffenen erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen mitgeteilt werden. Hierzu gehört auch die vorübergehende Zuweisung einer anderen Anlage.

Ist die Annahme des Abfalls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie alsbald und soweit wie möglich nachgeholt.

## **2. Abschnitt**

### **Durchführung der Abfallentsorgung**

#### **§ 8 Organisationsplan**

(1) Der Main-Kinzig-Kreis erstellt einen Organisationsplan. Er wird nach Bedarf aktualisiert. Änderungen werden durch die Betriebskommission des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft festgestellt. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Ausgabe. Der Organisationsplan enthält Angaben oder Regelungen über:

1. die für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle des Main-Kinzig-Kreises,
2. die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen und Anlieferungsorte, deren Einzugsbereich sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten,
3. die Kleinmengensammlungen (im Sinne des § 1 HAKrWG),
4. die mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen,
5. Art und Umfang der Auskünfte, Vorlage von Nachweisen und Unterlagen über Anfallort, Zusammensetzung und innerbetrieblicher Herkunft der Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die gemäß der §§ 3 Abs. 2 + 3, 4 Abs. 2 angeliefert werden.

(2) Der Organisationsplan kann weitere Angaben enthalten.

(3) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den Abfallentsorgungsanlagen und den Stadt-, Gemeinde- und Kreisverwaltungen ausgelegt.

#### **§ 9 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Die Benutzung der vom Main-Kinzig-Kreis zur Verfügung gestellten Anlieferungsorte oder Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

(2) Abfälle im Sinne der §§ 3 Abs. 2 + 3, 4 Abs. 2 sind von den Abfallerzeugern/ Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern. Die Anlieferungen haben so zu erfolgen, dass ein sicherer und ordnungsgemäßer Betriebsablauf der jeweiligen Entsorgungsanlage gewährleistet ist.

(3) Der Main-Kinzig-Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer über die nach § 14 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

Soweit sich erst im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die im Sinne des Satzes 1 hätten zurückgewiesen werden können, angenommen wurden, hat der Anlieferer die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr im Sinne des § 14 hinaus zu tragen.

(4) Werden bei der Anlieferung von Abfällen bei der Eingangskontrolle hohe Störstoffanteile festgestellt, welche die Verarbeitung in den Entsorgungsanlagen erschweren oder eine Verwertung beeinträchtigen oder unmöglich machen, werden diese Abfälle als Restmüll oder ggf. als gefährlicher Abfall eingestuft und entsprechend entsorgt. Handelt

es sich bei der Anlieferung um Restmüll, wird diese Anlieferung entsprechend der Störstoffanteile eingestuft und entsorgt. Die Entscheidung über die Verarbeitbarkeit trifft der Betriebsleiter der Anlage im Einzelfall, Abs. 2 und Abs. 3 sind entsprechend anwendbar.

## **§ 10 Anfall der Abfälle**

(1) Abfälle gelten für den Main-Kinzig-Kreis für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,

a) wenn ihre Einsammlung durch die Stadt oder Gemeinde abgeschlossen und die Beförderung bis zur Grenze der Stadt oder Gemeinde erfolgt ist (eingesammelte Abfälle);

oder

b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Kreisgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern und Ablagern in eine von dem Main-Kinzig-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen oder Anlieferungsorte verbracht worden sind (angelieferte Abfälle).

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Main-Kinzig-Kreises über, sobald sie den festgelegten Annahmekriterien entsprechen und an den Anlieferungsstellen oder Abfallentsorgungsanlagen angenommen wurden.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, eingesammelte oder angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 11 Einsammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle**

(1) Der Main-Kinzig-Kreis betreibt in seinem Gebiet mit Ausnahme der Stadt Maintal die Einsammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle gemäß § 1 Abs. 4 HAKrWG (Sonderabfallkleinmengensammlung). Die Einsammlung erfasst Gefährliche Abfälle, wie sie typischerweise in Haushalten bzw. in haushaltstypischen Mengen anfallen mit Ausnahme von Abfällen aus Bau- Umbau- und Abrissmaßnahmen wie Isoliermaterialien und Materialien wie sie zur Bedeckung/Abdeckung von Gebäuden verwendet werden

(2) Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 1 Abs. 4 HAKrWG sind vom Abfallerzeuger/ Besitzer oder einer von ihm beauftragten Person in geeigneten geschlossenen Behältnissen unter Angabe der Abfallart und des Abfallerzeugers/Besitzers an der mobilen Sammelstelle (Schadstoffmobil) oder den ortsfesten Sammelstellen persönlich zu übergeben.

(3) Die Sammeltermine und Standorte des Schadstoffmobils werden im Internet und darüber hinaus in den Mitteilungsorganen (Amtsblatt, Abfallkalender etc.) der Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises bekannt gemacht.

## **§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen oder bereits vorhanden sind, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte des Main-Kinzig-Kreises zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

(2) Den Beauftragten des Main-Kinzig-Kreises sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Beauftragten des Main-Kinzig-Kreises haben sich auf Nachfrage durch einen vom Main-Kinzig-Kreis ausgestellten Dienst- bzw. Lichtbildausweis auszuweisen.

## **§ 13 Abfallberatung**

Der Main-Kinzig-Kreis informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

## **§ 14 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Anlieferungsorte oder Abfallentsorgungsanlagen sowie der Sammlung nach § 11 werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen „Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Main-Kinzig-Kreises“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die ausgewiesenen Gebührensätze enthalten keinen Umsatzsteueranteil.

## **§ 15 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung und den zu deren Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ausgeschlossene Abfälle unter Verstoß gegen **§ 2 Abs. 2 i.V. § 8 Abs. 1 Nr. 4** in Abfallentsorgungsanlagen des Main-Kinzig-Kreises verbringt,
2. entgegen **§ 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 4** die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Main-Kinzig-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
3. entgegen **§ 4** Abfälle annimmt, die dem Benutzungszwang des Main-Kinzig-Kreises unterliegen,
4. entgegen **§ 4** Abfälle, die dem Benutzungszwang des Main-Kinzig-Kreises unterliegen, selbst beseitigt oder verwertet,
5. entgegen **§ 4 Abs. 3 e** in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrWG die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle einer gewerblichen Sammlung vorab nicht nachweist,
6. entgegen **§ 5 Abs. 2** eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge nicht oder nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt, oder einen Inhaberwechsel nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen **§ 10 Abs. 1** gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
8. entgegen **§ 12 Abs. 1** als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen oder bereits vorhanden sind, den Beauftragten des Main-Kinzig-Kreises nicht das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 19 KrWG) gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 2,50 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Ziff. 1 OWiG ist der Kreisausschuss.

## **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Abfallsatzung des Main-Kinzig-Kreises vom 01.01.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gelnhausen, 02.07.2020

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

Susanne Simmler

Erste Kreisbeigeordnete